



## Satzung des Vereins

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer Gendarmenmarkt e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 1. Oktober 1996 gegründet.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“)
2. Der Verein setzt sich dafür ein, auf dem Gendarmenmarkt die historische Bausubstanz zu erhalten, zu ergänzen und zu erneuern. Hierfür wirbt der Verein und ist bestrebt im Sinne seiner Zielsetzung Einfluss zu nehmen.  
Die so eingeworbenen Finanzmittel fließen in die Einhaltung, Sanierung und Wiederherstellung des Denkmals Gendarmenmarkt ein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Sämtliche, dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person, juristische Person oder sonstige Vereinigung des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen erlangen durch ihren Beitritt nur eine Stimme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für jede Privatperson € 50,00, für jede Institution oder sonstige Vereinigung € 250,00.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen durch rechtskräftige Auflösung. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von 14 Tagen eine Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des austrittswilligen Mitglieds und wird zum Ende des Jahres in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Stellv. Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- 3 Beisitzer

Mitglied des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung berechtigt, haben aber Stimmrecht bei etwaigen Beschlüssen des Vorstandes.



## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen schriftlich eingeladen und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird..

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung vom Stellvertreter(in). Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auslösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der angegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen werden nur dann geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied der Vollversammlung das beantragt.

Liegt bei Vorstandswahlen für einen oder mehrere Kandidaten eine Stimmgleichheit vor, wird jeweils ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

Anfechtungen bzw. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung möglich.

Anfechtungen oder Einsprüche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

## **§ 7 Protokoll**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit ihrem Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll unterzeichnet der/die Versammlungsleiter(in) und der/die Protokollant(in).

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Berlin zur Förderung des Denkmalschutzes für den Gendarmenmarkt.

Berlin, den 9.3.2009